

Die aktuellen Änderungsvorschläge zum Corporate Governance Kodex

Brauchen wir das wirklich?



DR. THORSTEN KUTHE

Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
t.kuthe@heuking.de



MADELEINE ZIPPERLE

Rechtsanwältin,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln
m.zipperle@heuking.de

Derzeit liegen Vorschläge zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex vor. Diese teilen sich in – zu begrüßende – redaktionelle Aktualisierungen sowie einige inhaltliche Neuerungen auf. Letztere haben bei uns spontan die Frage aufgeworfen, ob das in der Form wirklich sein muss. Schauen wir einmal genauer hin.

Der erste Änderungsvorschlag löste bei uns Verwunderung aus. Institutionelle Investoren sollen durch den Kodex „angehalten“ werden, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auszuüben. Wir erinnern uns: Der Kodex enthält die Wiedergabe gesetzlicher Regelungen, Empfehlungen, die durch das Wort „soll“ gekennzeichnet sind, und Anregungen, die mit „sollte“ hervorgehoben werden. In keine dieser Kategorien passt diese neue Regelung. Auch richtet sich diese Aufforderung gar nicht an die Adressaten des Kodex – Vorstand und Aufsichtsrat –, sondern an Aktionäre. Unabhängig von der Frage, ob diese Aufforderung inhaltlich begründet ist, gehört die Regelung schlicht nicht in einen Kodex, der die Prinzipien guter Unternehmensführung enthält. Die Aktiengesellschaft kann das nicht beeinflussen und eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es nicht – für die Praxis wirft der Änderungsvorschlag nur Fragezeichen auf.

Wesentliche weitere inhaltliche Änderungsvorschläge für den Kodex „kranken“ an einem Punkt: Sie sind rein auf große Unternehmen ausgerichtet. Teilweise sind die Regelungen für kleinere Unternehmen nicht relevant, teilweise drohen sie, dort zu nicht sachgerechtem Mehraufwand zu führen. So soll der Kodex jetzt die „Rechtslage“ wiedergeben, dass ein angemessenes Compliance-Management-System eingerichtet werden muss. Für große international tätige Unternehmen, auf die sich die Begründung zu diesem Änderungsvorschlag bezieht, steht das außer Zweifel. Bei kleineren Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern, wie sie gerade auch in dynamischen Branchen wie etwa bei FinTechs oder Immobilienunternehmen anzutreffen sind, lässt sich mit Fug und Recht die Frage aufwerfen, ob neben einem (gesetzlich schon vorgeschriebenen) Risikomanagement-System noch ein weiteres Compliance-System benötigt wird oder ob das nicht in bloßem Formalismus endet. Eine

gesetzliche Regelung oder eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, die das so vorgibt, gibt es nicht. Solche Festschreibungen im Kodex können aber Fakten schaffen, indem sich anschließend die Rechtsprechung im Rahmen der Auslegung von Generalklauseln daran orientiert – wie in der Vergangenheit schon vorgekommen. Die „Angst“ vor solchen Entwicklungen führt in der Praxis dann häufig dazu, dass sich die Unternehmen genötigt fühlen, teure „Schutzmaßnahmen“ zu beauftragen. So entstehen Handbücher, die anschließend in der Schublade verschwinden.

Ähnlich sind die vorgeschlagenen neuen Empfehlungen zu bewerten, im Corporate-Governance-Bericht die Grundzüge des Compliance-Management-Systems offenzulegen und eine Anlaufstelle für Whistleblower einzuführen. Hierzu „empfehlen“ wir, ohne Scheu von diesen Empfehlungen abzuweichen, wenn sie nicht zur Unternehmensgröße passen.